

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 12. Oktober

Nr. 43

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 23. September 2020

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, für das Vorhaben „B 109 Radweg von Groß Schönwalde bis Moeckow Berg – 2. Bauabschnitt bis Moeckow Berg bis Hanshagen“ (Az.: 0115-553-13-99-06/20) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 5,93 km straßenbegleitend), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 6,09 ha, Neuversiegelung von 1,48 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 10.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der geplante Radwegebau erfolgt straßenbegleitend im unmittelbaren Straßenebenbereich der Bundesstraße B 109 und somit in einem vorbelasteten Gebiet mit geringer ökologischer Empfindlichkeit. Somit entsteht keine zusätzliche Zerschneidung oder Änderung des Landschaftsbildes und eine Erhöhung von Immissionen durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden.
- Unmittelbar vor Umsetzung dieser Baumaßnahme ist der 1. Bauabschnitt vorgesehen. Durch die linienhafte Wirkung beider Maßnahmen sind keine Überschneidungen von Umweltauswirkungen zu erwarten (kumulierende Vorhaben). Großräumlich wird eine kumulative Wirkung insofern hervorgerufen, dass auch im 1. BA ca. 1,3 ha Waldfläche verloren gehen. Jedoch liegt auch dieser kumulative Waldverlust deutlich unter dem UVP-Schwellenwert von 10 ha.
- Südlich des Untersuchungsgebietes durchfließt der Gladrower Bach als Vorflut die Landschaft in nordwestliche Richtung. Das berichtspflichtige Fließgewässer „Gladrower Bach“ weist mit einer Gesamtlänge von ca. 5,68 km im gesamten Verlauf erhebliche Veränderungen auf. Die Ziele der Maßnahmen aus der Bewirtschaftungsvorplanung werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Es kommt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials noch des chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers. Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst, weil das Oberflächenwasser seitlich in Mulden oder Gräben versickern kann. Es bestehen keine besonderen Probleme hinsichtlich des Baugrundes. Die Auskoffertiefe erreicht den Grundwasserkörper nicht. Dem Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird entsprochen.
- Die Größe der unvermeidbaren Waldumwandlungsfläche in Höhe von 1,5 ha liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 10 ha für eine UVP-Pflicht. Diese Rodung verläuft straßenparallel in Form eines ca. 10 m breiten Streifens und führt nicht zur Störung des Landschaftsbildes, da sich durch die Bildung eines neuen Waldrandes der Eindruck dieses Funktionselements für den Betrachter nicht wesentlich ändert.
- Entlang des geplanten Radweges finden sich Feldhecken- und Feldgehölzstrukturen, Schilf-Landröhrichte und Siedlungsgehölze, die nach § 18 bzw. § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope darstellen. In Waldbereichen wird der Radweg straßenbühnengeführt, um Beeinträchtigungen auf Waldbiotope zu minimieren. Auf Ackerflächen wird der Radweg so geführt, dass Eingriffe in straßenbegleitende Gehölze, Alleebäume (§ 19 NatSchAG) und gesetzlich geschützte Biotope vermieden werden. Gehölzschutzmaßnahmen werden entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Bauphase durchgeführt.
- Im Bereich von Zwangspunkten kommt es auch nach Ausschöpfung aller geprüften Varianten der Radwegführung, Minimierungsmaßnahmen und Streckenanpassungen zu Rodungen von ca. 2.247 m² gesetzlich geschützten Biotopen. Alleebäume sind weder bau- noch anlagebedingt vom Radwegebau betroffen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der Kleinräumigkeit des Eingriffs werden die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

- Durch das Vorhaben werden keine Flächen in der Nähe befindlicher Vogelschutzgebiete beansprucht. Der Bau des Radweges führt zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen nahegelegener SPA-Gebiete.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 425

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 12. Oktober 2020

Verlegung Erörterungstermin – Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA Groß Welzin)

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet Groß Welzin (12/18), Gemarkung Wodenhof, Flur 1, Flurstücke 15, 14, 5/1 und 154, Gemarkung Dümmerstück Hof; Flur 1: Flurstücke 69, 75, 79, 85 und 88. Geplant sind acht WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 247 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 3 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 6. Juli 2020 – Nr. 29 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 253 – 254) und auf der Internetseite des StALU WM bekannt gegebene Erörterungstermin wird gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt.

Aufgrund der Pandemiesituation wird der Erörterungstermin voraussichtlich gemäß § 5 PlanSiG in Form einer Online-Konsultation durchgeführt werden.

Ein neuer Termin sowie entsprechende Hinweise zu dessen Durchführung werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gegeben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 426

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Vom 12. Oktober 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 27. Mai 2016 die Energie Engineering Nord GmbH (EEN GmbH) mit Sitz in der Herrenhufenstraße 1, 17489 Greifswald einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENO 126 mit einer Leistung von je 4,0 MW und einer Gesamthöhe von 200 m sowie einem Windmessmast mit einer Höhe von 137 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Nach Auslegung der Unterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Genehmigungsverfahren gibt das StALU VP bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Juni 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 202; StALU VP Nr. B 360) für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte Erörterungstermin findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 3 bis 5 9. BImSchV statt:

am 13. Oktober 2020, Beginn 9:30 Uhr

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18,
Großer Saal, 18439 Stralsund

Zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans des StALU VP ist die Öffentlichkeit zu diesem Termin ausgeschlossen. Zu diesem Termin sind die Personen, die Einwendungen erhoben haben, eingeladen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 426

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 29. September 2020

821 K 27/16

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bützow Blatt 4362, Gemarkung Bützow, Flur 9, Flurstück 256/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lange Straße 6, Größe: 686 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Lange Straße 6 in 18246 Bützow; stark sanierungsbedürftiges dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Ursprungsbaujahr ca. 1852, Teilsanierung einer Wohnung 1996. Eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert: **28.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 427

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 25. September 2020

66 K 35/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. November 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Grundbuch von Roggentin Blatt 530, BV-Nr. 1: Gemarkung Roggentin, Flur 1, Flurstück 111/67, Gebäude- und Freifläche, Primelweg 5, 518 m²

Verkehrswert **308.900,00 EUR**

BV-Nr. 2: 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roggentin, Flur 1, Flurstück 111/65, Verkehrsfläche, 85 m²

Verkehrswert **1.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 427

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 25. September 2020

703 K 58/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-MEA an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sagard Blatt 2313, Gemarkung Sagard, Flur 5, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Markt 8, Größe: 209 m²

Verkehrswert: **14.950,00 EUR**

Der zu versteigernde Miteigentumsanteil besteht an einem mit einem Wohnhaus (vormals Ladengeschäft) bebauten Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

703 K 29/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lindholz Blatt 1013, Gemarkung Breesen, Flur 2, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Trebelstraße 6, Größe: 660 m²

Verkehrswert: **71.300,00 EUR**

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 49/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 3. Dezember 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bergen auf Rügen Blatt 4511, Gemarkung Bergen, Flurstück 70/71 der Flur 13, Gebäude- und Freifläche, Am Tannengrund 20, Größe: 559 m²

Verkehrswert: **150.000,00 EUR**

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.